

LEE SH • Walkerdamm 1 • 24103 Kiel

An

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92

Per Mail an: Nele.Wegner@im.landsh.de

Kiel, den 04. April 2024

STELLUNGNAHME DES LEE SH ZUM ENTWURF DES SOLARERLASS 2024 „GRUNDSÄTZE ZUR PLANUNG VON GROSSFLÄCHIGEN SOLARENERGIE-FREIFLÄCHENANLAGEN IM AUSSENBEREICH“

Sehr geehrte Frau Wegner,
vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten
Erlass abzugeben. Gerne kommen wir dem hiermit nach.

Zum Einstieg weisen wir darauf hin, dass

- wir die prominente und stringente Erwähnung von §2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sehr begrüßen und sie aufgrund seiner Bedeutung für angemessen erachten,
- wir die vorgenommene Einordnung aus den Bundeszielen und dem Koalitionsvertrag auf Landesebene für die Notwendigkeit eines Ausbaus von Freiflächenphotovoltaik (FFPV) als wichtig empfinden,
- die pauschalen und drastischen Formulierungen zum Netzausbau unter Annahme eines worst case Szenarios dazu geeignet sind, die Kommunen unverhältnismäßig zu verunsichern,
- die Aufnahme der Wiesenvogelkulisse in die Flächenkulisse mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung den Klimaschutz durch Moorwiedervernässung stark untergräbt und daher zu den Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüferfordernissen gezählt werden sollte.

Ansonsten begrüßen wir, vorbehaltlich einiger Änderungen, die Überarbeitung des Erlasses und gehen davon aus, dass die meisten

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Hans-Ulrich Martensen
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

Gemeinden im Land, so zeigt unsere Erfahrung, sich als planerisch Hauptverantwortliche für FFPV sehr offen für konkrete Umsetzungshilfen der Landesregierung zeigen werden. Als Orientierungshilfe mit Signalwirkung, sind die Auswirkungen dieses Erlasses auf die gemeindlichen und behördlichen Entscheidungen und den damit verbundenen zukünftigen Ausbau nicht zu unterschätzen. Dieser Verantwortung muss der neue Erlass Rechnung tragen.

Nachfolgend werden wir nun unsere Anmerkungen chronologisch zu den einzelnen Abschnitten auflisten und zusammenfassen:

Begriffsbestimmungen:

Die für Agri PV erwähnte DIN SPEC 91434:2021-05 wird nach unserem Kenntnisstand in den nächsten Monaten novelliert und bekommt eine neue Datumskennzeichnung, außerdem soll in 2024 die DIN SPEC 91492 als zusätzliche Agri-PV Norm für den Bereich Tierhaltung kommen. Wir empfehlen daher eine offenerere Formulierung wie „Agri PV nach DIN SPEC“.

A Ziel und Anlass:

Wie bereits erwähnt, teilen wir die vorgenommene Einordnung der Ausbaunotwendigkeit durch Bundesziele und Koalitionsvertrag auf Landesebene. Bei der Erwähnung der konkurrierenden Nutzungsinteressen im Zusammenhang mit vorherrschender Flächenknappheit muss schon zu Beginn ein Querverweis auf §2EEG und die Möglichkeiten der Doppelnutzung (Agri-PV), Anlagen mit Mehrwert (Moor-PV) und den Abschnitt zu einer möglichen Reduzierung der Ausgleichsflächenbedarfe erfolgen.

B Rechtliche Änderungen:

I §2EEG: Besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien:

Die prominente Platzierung von §2EEG halten wir für notwendig und angemessen. Dementsprechend muss auch im weiteren Verlauf konsequent vom *überragenden öffentlichen Interesse* gesprochen und Synonyme wie übergeordnetes Interesse oder überragendes Gewicht vermieden werden.

II Privilegierungen von Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen:

1. Solarenergie an Autobahnen und Schienenwegen

Hier muss erwähnt werden, dass im Privilegierungsbereich auch Batteriespeicher realisiert werden dürfen.

III Kabinettsbeschluss vom 13.09.2022: Verzicht auf Raumordnungsverfahren für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen:

Die im letzten Absatz getroffene Formulierung „[...] dass Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte als Begründung dazu dienen können, dass die Landesplanungsbehörde auf ein ROV verzichtet.“, kann als Spielraum ausgelegt werden. Wir empfehlen daher das Wort „können“ zu streichen.

C Bauplanungsrechtlicher Rahmen:

IV Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept

Die Einordnung, dass Vorhaben auf Basis eines Rahmenkonzeptes verlässlich verortet werden können, bezieht sich ausschließlich auf die planungsrechtliche Ebene und vernachlässigt die Praxis. Flächen können aufgrund vielfältiger Gründe nicht zur Verfügung stehen, obwohl diese planungsrechtlich geeignet sind. Weiter sollten bei der Alternativenprüfung Vorhabenflächen nicht mit der Begründung abgelehnt werden dürfen, dass (planungsrechtlich) besser geeignete Flächen existieren. Die letztendliche Flächenauswahl sollte, außer bei Ausschlusskriterien, die Wünsche und Möglichkeiten vor Ort berücksichtigen und vor diesem Hintergrund dann auch durch Kreis- und Landesplanung anerkannt werden.

V Gemeindeübergreifende Abstimmung und Konzeptentwicklung

Aus unserer Sicht begrüßenswert ist der Hinweis, dass eine Konzeptentwicklung auch dann erfolgen kann, wenn eine Nachbargemeinde die Zusammenarbeit verweigert. In der Praxis wird aber häufig gerade zum Problem, ob eine Nachbargemeinde mitwirken will oder nicht. Dies führt häufig zu ausgesprochen langwierigen Abstimmungen und zu Verzögerungen. Aus Sicht der Praxis ist daher eine zeitliche Vorgabe

sinnvoll, z.B.: „Erklärt sich eine Nachbargemeinde nicht innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Monaten zur Zusammenarbeit bereit ...“.

D Fachliche und überfachliche Belange:

I Raumordnerische Vorgaben

Eine Klarstellung zu raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen ist wünschenswert. Gemäß LEP 2021 sind dies Projekte ab 4 ha. Es sollte klargestellt werden, worauf die Flächengröße sich bezieht, Sondergebiet Photovoltaik, überschirmte Fläche von Modulen oder eine andere Definition.

IV Geeignete Standorte - Potenzialflächen

Als geeignete Suchräume sollte insbesondere die Netzinfrastruktur wie Freileitungen und vorhandene Umspannwerke hervorgehoben werden. Diese Flächen sind optisch vorbelastet und bieten gleichzeitig eine räumliche Nähe zur möglichen Netzeinspeisung.

V Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Die Sätze 1-3 des letzten Spiegelstrichs auf Seite 21 müssen geklärt oder gestrichen werden. Die Abwägung der Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist durch das Bauleitplanverfahren gewährleistet. Weiter ist die Definition „notwendiger Umfang“ unklar. Gemäß dem überragenden öffentlichen Interesse und der Ziele der Bundesregierung, soll der Ausbau hälftig in der Fläche und auf Dächern erfolgen. Die Begründung der Möglichkeiten der Innenentwicklung, lässt implizit darauf schließen, dass zunächst die Dächer bzw. versiegelte Flächen bebaut werden sollen. Dieser Ausbau ist, wenn auch unbedingt wünschenswert, vielfach nicht umsetzbar. Weiter ist dieser Ausbau weder im Hinblick auf die Kosten noch von der Geschwindigkeit vergleichbar mit dem in der Fläche. Zur Zielerreichung der Landesregierung: „Erstes klimaneutrales Industrieland bis 2040“ bedarf es einer Unterstützung der Freiflächen-PV und keiner Politik die implizit den Ausbau von Dach-PV vorzieht. Ein konkretes Monitoring des real erfolgten Dachflächenzubaues sollte eingeführt werden, um bei Defiziten in der Ausbaugeschwindigkeit anreizmässig auf der Freifläche umgehend nachsteuern zu können.

Eine Definition der Umgebungsbereiche von Denkmalbereichen bzw. Weltkulturerbestätten ist dringend erforderlich, um eine landesweit einheitliche und planbare Regelung zu gewährleisten. Wir empfehlen dringend eine einheitliche Regelung zu Abständen von Knickstrukturen als historisch gewachsene Kulturlandschaft, um den Prozess der Bauleitplanung auf Seiten der UNBs zu beschleunigen und die Planbarkeit von Projekten zu erhöhen.

VI Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die Aufführung der Wiesenvogelkulisse halten wir hier für nicht gerechtfertigt und empfehlen mit Nachdruck diese unter Abschnitt V Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis zu listen.

Begründung:

1. Moor-PV: Ein Großteil der Wiesenvogelkulisse liegt in Moorgebieten. Die Wiedervernässung von Mooren ist erklärtes Ziel der Bundes- wie auch der Landesregierung, wodurch auch Moor-PV in den Fokus rückt. Durch das EEG und die Bundesnetzagentur ist die Verpflichtung zur Wiedervernässung unter Moor-PV sichergestellt. Somit würde ein Großteil der Potenziale für Moor-PV in SH entfallen.
2. Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100 gemäß der Landesregierung SH: Die angestrebte Strategie zur Wiedervernässung führt unweigerlich zu Flächenverlusten der dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Kooperation für die Niederungsstrategie unentbehrlich ist. Der Entzug der Einkommensalternative Moor-PV würde die Niederungsstrategie massiv untergraben.

Die kommunale Bauleitplanung mit den verbundenen Genehmigungsvorschriften der Kreise und des Landes regulieren bereits heute ausreichend den Naturschutz. Insbesondere in der Wiesenvogelkulisse sind umfangreiche Kartierungsmaßnahmen notwendig, deren Ergebnisse automatisch über die Machbarkeit von PV-Vorhaben entscheiden.

Fazit: Durch Ausschluss der Wiesenvogelkulisse werden zwei der prominentesten Säulen der Klimaschutzstrategien von Bund und Land konterkariert. Und das unnötig, denn dazu existieren bereits heute die regulatorischen Mechanismen in der Genehmigungspraxis.

VII Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

Um eine Planung von Solarthermie-Anlagen für Gemeinden und/oder Wärmeabnehmer verständlicher zu beschreiben, sollten die Implikationen der benötigten Infrastruktur und wärmetechnischen Komponenten besser dargestellt werden.

VIII Hinweise zu „besonderen Solaranlagen“

Nach unserem Kenntnisstand und den ersten Gesetzesentwürfen des Solarpaketes ist hier mit weiteren Kategorien förderfähiger Kombinationsnutzungen zu rechnen (BioDiv-PV und extensive Agri-PV).
Zumindest ein Verweis auf den laufenden Gesetzgebungsprozess muss hier unserer Ansicht nach platziert werden.

„Agri-PV“:

In Erwartung der neuen DINSPEC für Tierhaltung empfehlen wir die folgende Formulierungsergänzung auf Seite 27:

„[...] mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z. B. im Gemüse- oder Obstanbau, sowie von Tieren in Freilandhaltung (*Greifvogelschutz für Geflügel, Sonnenschutz für z.B. Rinder*) generiert werden.“

Weiter lehnen wir die explizite Hervorhebung des bestmöglichen Einfügens in das Landschaftsbild ab. Der Einfluss auf das Landschaftsbild wird durch das Bauleitplanverfahren geprüft. Die explizite Hervorhebung lässt auf erhöhte Anforderungen/Auswirkungen schließen, welche nicht automatisch gegeben sind. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hängen nicht ausschließlich von der Modulhöhe ab, sondern auch von individuellen Gegebenheiten wie der Topographie. Außerdem sind nicht alle Agri-PV Systeme mit einem deutlichen Höhenwachstum verbunden. Bei der Entscheidung müssen der Nutzen durch landwirtschaftliche Weiternutzung und der Effekt von Bauhöhen miteinander abgewogen werden.

Moor-PV:

Die Erwähnung der Ausgestaltung von Höhen und Abständen der PV-Module, sollte mindestens mit Vorgaben zu den Höhen und Abständen, bei denen ein ausreichendes Pflanzenwachstum gegeben ist, versehen werden.

Der Ausschluss von Bodenverdichtungen ist umzuformulieren. Entwässerte Moorböden und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind bereits durch die vorherige landwirtschaftliche Nutzung über Jahrzehnte verdichtet worden. Eine Umformulierung der Art: „Bodenverdichtungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken“, ist wünschenswert.

Die Verpflichtung zur dauerhaften Wiedervernässung verhindert viele Projekte bereits vor Projektstart. Diese Verpflichtung erweist sich somit als geeignet, um vorab bereits Wiedervernässungen zu verhindern.

Die Nennung der Alternativenprüfung ist bereits Teil des regulären Bauleitplanverfahrens. Durch die explizite Hervorhebung könnten Gemeinden verunsichert werden und eine zeitintensive verschärfte Prüfung durchführen. Die Betonung dieses obligatorischen Schritts der Bauleitplanung lehnen wir daher ab.

E Planungsempfehlung zur Ausgestaltung der Anlagen

Flächengestaltung:

Die Formulierung „...möglichst große Reihenabstände, Abstände zwischen den einzelnen Photovoltaikmodulen und Abstände zum Boden zu achten ...“, suggeriert je höher die Anlage und je größer die Modulabstände desto besser. Dies ist nicht der Fall. Wir empfehlen die Formulierung „...angemessene Reihenabstände.“

Die Formulierung: „Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente für die PV-Module sind grundsätzlich zu vermeiden.“, berücksichtigt nicht die gängige Praxis bei Moor-PV. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass insbesondere bei Moor-PV regelmäßig lange Stahlprofile durch die Torfschicht gerammt werden müssen (3-5m Rammprofile).

Anbindung:

Die Berücksichtigung der Anbindung von Solaranlagen an Verbraucherlasten oder Speichertechnologien sollte in der Abwägung herangezogen werden und positiv bewertet werden. Durch einen geringeren Ausgleichsbedarf oder die Ausnahme anderer Planempfehlungen kann der Ausbau von Speichertechnologien gefördert und die Netze entlastet werden. Die frühzeitige Beteiligung der Netzbetreiber darf nicht so ausgestaltet werden, dass sie als Planungsvoraussetzung missverstanden wird.

Vermeidung von Beeinträchtigungen und Reduzierung der Kompensationserfordernisse:

Je nach Standorteigenschaften und der Zutraglichkeit zur Biodiversität sollte die Grünlandpflege einzelfallbezogen entschieden werden. Eine naturverträgliche Pflege ist durch die Beteiligung der UNB im Verfahren gewährleistet.

Für Querungskorridore sollte auf eine explizite Größenordnung verzichtet werden, die Stellungnahmen der Hegeringe und der UNB gewährleisten den notwendigen Bedarf. Auf privilegierten Solar-Freiflächen am Rand großer Infrastrukturen, zum Beispiel an Straßen und Schienen sind solche Korridore „Sackgassen“, wenn diese nicht zu Grünbrücken oder Tunneln führen. Zielführend ist deshalb eine Bündelung der finanziellen Mittel zur Errichtung von Grünbrücken oder Tunneln, die im Rahmen eines sinnvollen Biotopverbundes einzurichten sind.

Rückbau:

Bei PV-Freiflächenprojekten wird der Rückbau regelmäßig über Rückbaubürgschaften abgesichert. Hier wäre es eine deutliche Vereinfachung für die Praxis, im Erlass einen Zahlenwert für deren Höhe festzulegen. Dabei reicht erfahrungsgemäß ein Wert von 7,5 Euro/ kWp aus, was bei einer 10 MW-PVA einem Betrag von 75.000 Euro entsprechen würde. Höhere Werte sollten nur in gesondert begründeten Ausnahmefällen zum Tragen kommen.

Brandschutz:

Zum Brandschutz stehen wir bereits mit Ihrem Haus in Kontakt, hier empfiehlt sich eine Orientierung an der Fachempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes

„Umgang mit Photovoltaik-Anlagen“ vom November 2023. Dort heißt es: *„Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind, um gegenseitige Beschattungen zu vermeiden, mit einem ausreichenden Abstand zueinander, als auch zum Erdboden konzipiert. Eine Brandausbreitung ist daher erschwert und zusätzliche Laufwege sind nicht nötig. Das Risiko für Einsatzkräfte ist bei der Brandbekämpfung hinsichtlich des Vorbeugenden Brandschutzes*

vergleichbar zu Waldflächen oder sonstigen Freiflächen. Aufgrund der möglichen Löscharbeiten ist es in der Regel nicht gerechtfertigt, zusätzliche Forderungen nach Feuerwehrumfahrungen, Feuerwehrplänen, Löschwasserbevorratungen, Abschaltungen o. ä. an den Anlagenbetreiber oder Errichter zu stellen. Für Gebiete mit hoher oder sehr hoher Wald-/Flächenbrandgefahr (insbesondere Gebiete der Waldbrandgefahrenklasse A oder A1) oder z. B. in Trinkwasserschutzgebieten können sich allerdings zusätzliche Anforderungen ergeben.“

Darüberhinausgehende Anforderungen verteuern die Projekte und somit die Energiewende. Eine Orientierung an obiger Fachempfehlung halten wir unbedingt für geboten, da es beim Brandschutz ausschließlich um die durch die Feuerwehr zu bewertenden Sicherheitsabwägungen gehen kann.

F Hinweise zur Eingriffsregelung:

Die Eingriffsregelung zu großflächigen oder großvolumigen Wärmespeichern Bedarf einer Klarstellung. Die beiden letzten Sätze sind insbesondere für fachfremde Leser*innen aus dem Kontext gegriffen und bedürfen einer eindeutigen Einordnung.

G Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung:

I Informelle Rahmenplanung:

Informelle Rahmenplanung sind freiwillig und kein Erfordernis der Bauleitplanung, dieses sollte hervorgehoben werden!

II Abstimmung mit den Netzbetreibern:

Die Branche befürchtet drastische Auswirkungen der neu eingeführten „Abstimmung mit den Netzbetreibern“, die vermieden werden müssen: Es ist absehbar, dass Gemeinden ihre Bauleitplanungen für PV-Freiflächenanlagen zukünftig nur nach positiver Stellungnahme des Netzbetreibers vorantreiben werden. Faktisch wird damit der landesweite PV-Freiflächenausbau in das Belieben eines einzigen Unternehmens gestellt und damit der gesetzliche Anschlussvorrang der Erneuerbaren Energien (§ 8 EEG) im Effekt ausgehebelt. Wir raten daher grundsätzlich und

dringlich davon ab, die vorgesehene Abstimmung mit den Netzbetreibern in den Erlass aufzunehmen.

Sollte diese Abstimmung ungeachtet der angesprochenen Bedenken im Erlass umgesetzt werden, geben wir folgendes zur Kenntnis:

Wir halten die voranstehende Formulierung auf S. 36 für unnötig dramatisch und schädlich für den zukünftigen Ausbau. Dieser Absatz muss dringend korrigiert und mit einem verhältnismäßigen Vokabular versehen werden, ansonsten konterkariert er die positive Grundhaltung des Erlasses. Es ist nicht ersichtlich, warum in diesem Erlass Zahlen genannt werden, bei denen unklar ist, welche Bedeutung sie in der Praxis haben werden (Netzanschlussanfragen) oder die nicht generalisierbar sind (10 Jahre Wartezeit)? Zum jetzigen Zeitpunkt Prognosen für die kommenden zehn Jahre in einem Erlass zu fixieren, die durch nicht absehbare Dynamiken und Wechselwirkungen von Sektorenkopplung, Gesetzgebung, technischen Verbesserungen im Bereich Doppelbelegung der Netzverknüpfungspunkte etc. schwer vorhersehbar sind, halten wir für völlig inakzeptabel. In jedem Fall muss unmissverständlich betont werden, dass eine positive Stellungnahme des Netzbetreibers keine Voraussetzung für die Fortführung der Bauleitplanung ist.

Wir empfehlen folgende Anpassung:

Die Planung von Freiflächenanlagen hat durch die, für die Energiewende notwendige, Verbesserung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene an Dynamik gewonnen und stellt die Netzbetreiber vor neue Herausforderungen. Unser größter Verteilnetzbetreiber in Schleswig-Holstein, die SH Netz AG, vermeldet eine erhebliche Zunahme von Netzanschlussanfragen deren Ausmaß bezüglich der letztendlichen Realisierung jedoch ungewiss ist. Auch wenn in Schleswig-Holstein das Verteilnetz für die Nutzung der Windenergie schon vielerorts erheblich ausgebaut wurde, bedarf es nun einer erneuten Anpassung für die Solarstromeinspeisung. So haben PV-Freiflächenanlagen in der Regel eigene Netzverknüpfungspunkte mit zusätzlichen Transformatoren und dem nachfolgenden Ausbaubedarf bis hin zum Übertragungsnetz. Die Folgen können, je nach Anschlussort, Wartezeiten auf den Netzanschluss bzw. die vollständige Netzeinspeisung sein. Eine Vielzahl neuer Verknüpfungspunkte zwischen dem Verteil- und dem Höchstspannungsnetz sind für die Bundesbedarfsplanung angemeldet und

werden sukzessive in den kommenden Jahren errichtet. Um die Planung der Netzbetreiber möglichst zielgerichtet auf den lokalen Bedarf ausrichten zu können, ist eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit den Netzbetreibern erforderlich. Die Stellungnahme des Netzbetreibers ist keine Voraussetzung für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens.

III Flächenmanagementkataster:

Aus Sicht der Branche bietet der neue PV-Freiflächenatlas großes Potential für die sachgerechte Lenkung des Zubaus. Damit sich dieses Potential voll entfalten kann, halten wir es für notwendig, die enthaltenen Informationen auch den Projektierern zugänglich zu machen, insbesondere Informationen über vorhandene Netzressourcen und deren voraussichtliche Ausnutzung durch anlaufende PV-Projekte. Diese Verbesserung der Informationsbasis würde Marktteilnehmer zu netzgerechten Standortentscheidungen motivieren und damit gleichzeitig die Prognosebasis für Maßnahmen des Netzausbaus maßgeblich präzisieren.

Sinnvoll wäre dabei, im PV-Freiflächenatlas eine Bestandserfassung der im jeweiligen Gemeindegebiet realisierten Dach-PV-Anlagen und deren Leistung zu ergänzen.

IV Öffentlichkeitsarbeit – Beteiligung der Bevölkerung:

Die Unterstützung von Projekten zur Errichtung von Gebäude-Solaranlagen darf nicht als Alternative zur Energieerzeugung durch Freiflächenanlagen bezeichnet werden. Der komplette Absatz ist schwierig in den Kontext zu setzen. Außerdem widerspricht das vorgeschlagene Vorgehen den Zielen der Bundesregierung, welche einen hälftigen Ausbau auf Dächern und Flächen anstrebt. Die von Schleswig-Holstein angestrebte Klimaneutralität bis 2040 kann nur mit Dach-PV nicht erreicht werden.

Für eine mündliche Erläuterung unserer Stellungnahme und den weiteren konstruktiven Austausch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Hrach
Geschäftsführer